

gegen die Einsteher, die seit dem Jahre 1861 sich geltend gemacht hat, ferner in dem Zinsenzuwachse von den disponibeln Beständen selbst, und endlich noch vorzugsweise darin zu suchen ist, daß in Folge des Abganges vieler Einsteher während ihrer Stellvertretungszeit nach Maßgabe des angezogenen § 79 des Gesetzes vom 1. September 1858 viele Einstandscapitale theilweise zum Stellvertretungsfond rückfällig und dadurch wieder disponibel geworden sind.

Zum Schlusse mag übrigens noch die Bemerkung Platz greifen, daß eine Verzinsung der Dienstalterszulagen von 100 Thlr. an die einzelnen Unteroffiziere während der dreijährigen Depositionsperiode zwar für den Anfang nicht in Absicht genommen worden ist, dann aber jedenfalls in Frage gezogen werden wird, wenn der Fond so hoch, daß eine genügende Anzahl von Unteroffizieren mit Zulagen versehen werden kann, angewachsen sein wird.